

Erlass vom 10. März 2017 über Änderungen der Fachgruppen- und Fachgebietseinteilung für Gerichtssachverständige in der SDG-Liste (Nomenklatur-Erlass 2017)

I. Mit diesem Erlass sollen Änderungen im Bereich der Ausbildungsordnung der Ärztinnen und Ärzte in der Gerichtssachverständigenliste nachvollzogen werden.

Überdies sollen die Fachgruppen- und Fachgebieten-Einteilung für Gerichtssachverständige aufgrund von Anregungen des Hauptverbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs punktuell in einigen Fachgruppen und Fachgebieten angepasst sowie im Gefolge gesetzlicher Neuerungen im Bereich der Sachverständigen für Kartellangelegenheiten ein neues Fachgebiet mit dem Titel „Wettbewerbsökonomie“ in der Gerichtssachverständigenliste geschaffen werden.

Schließlich wird der Erlass genutzt, um in der Praxis aufgetretene Fragen im Bereich der Fachgruppe Psychologie klarzustellen.

II. Änderungen in der Fachgruppe 02,00 Medizin

Die Fachgebietseinteilung der Gerichtssachverständigenliste folgt innerhalb der Fachgruppe Medizin aktuell im Wesentlichen der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006. Aufgrund des Außerkrafttretens dieser Verordnung mit Ablauf des 31. Mai 2015 und der mit der neuen, seit 1. Juni 2015 in Geltung stehenden Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015), BGBl. II Nr. 147/2015, verbundenen Änderungen besteht im Bereich der Nomenklatur der Gerichtssachverständigenliste entsprechender Anpassungsbedarf. Dazu haben Gespräche mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, dem Hauptverband der Gerichtssachverständigen und der Österreichischen Ärztekammer stattgefunden, deren Ergebnisse die Grundlage für die nachstehend vorgesehenen Anpassungen sind.

1. Folgende Fachgebiete sind entsprechend der ÄAO 2015 und unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse der Gerichte und Staatsanwaltschaften umzubenennen (die Aufzählung erfolgt in alphabetischer Reihung):

- Das Fachgebiet 02,03 „Arbeitsmedizin“ wird umbenannt in „Arbeitsmedizin und angewandte Physiologie (einschließlich Sportmedizin)“.

Bisher eingetragene Sachverständige sind – so sie nicht die Voraussetzungen für die Führung der betreffenden Facharztbezeichnung nach der ÄAO 2015 erfüllen – mit der Einschränkung „nur für: Arbeitsmedizin“ zu übernehmen.

Fachärzte, die ihre Ausbildung gemäß der ÄAO 2006 absolviert haben und ihre Facharztbezeichnung beibehalten, sind bei einer Eintragung nach der Umbenennung der Fachgebietsbezeichnung ebenfalls mit der entsprechenden Einschränkung „nur für: Arbeitsmedizin“ einzutragen.

- Das Fachgebiet 02,21 „Blutgruppenserologie, Transfusionsmedizin“ wird umbenannt in „Transfusionsmedizin“. Blutgruppenserologie ist ein Teilbereich davon; es sind keine Einschränkungen bei den bisher eingetragenen Sachverständigen vorzunehmen. Bereits bestehende Einschränkungen („nur für: Blutgruppenserologie“) sind zu übernehmen.
- Das Fachgebiet 02,05 „Chirurgie“ wird umbenannt in „Chirurgie (Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie)“. Bei den bisher eingetragenen Sachverständigen bedarf es keiner Änderung.
- Das Fachgebiet 02,08 „Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten“ wird umbenannt in „Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde“. Bei den bisher eingetragenen Sachverständigen bedarf es keiner Änderung.
- Das Fachgebiet 02,40 „Histologie, Embryologie“ wird umbenannt in „Histologie, Embryologie und Zellbiologie“. Bei den bisher eingetragenen Sachverständigen bedarf es keiner Änderung.
- Das Fachgebiet 02,10 „Hygiene und Mikrobiologie“ wird umbenannt in „Klinische Mikrobiologie und Hygiene“. Bei den bisher eingetragenen Sachverständigen bedarf es keiner Änderung.
- Das Fachgebiet 02,29 „Kinder- und Jugendpsychiatrie“ wird umbenannt in „Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin“.

Bisher eingetragene Sachverständige sind – so sie nicht die Voraussetzungen für die Führung der betreffenden Facharztbezeichnung nach der ÄAO 2015 erfüllen – mit der Einschränkung „nur für: Kinder- und Jugendpsychiatrie“ zu übernehmen.

Fachärzte, die ihre Ausbildung gemäß der ÄAO 2006 absolviert haben und ihre Facharztbezeichnung beibehalten, sind bei einer Eintragung nach der Umbenennung der Fachgebietsbezeichnung ebenfalls mit der entsprechenden Einschränkung „nur für: Kinder- und Jugendpsychiatrie“ einzutragen.

- Das Fachgebiet 02,14 „Lungenkrankheiten“ wird umbenannt in „Lungenkrankheiten (Pneumologie)“.

Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie gemäß der ÄAO 2015 können sowohl im Fachgebiet „Lungenkrankheiten (Pneumologie)“ als auch im Fachgebiet 02,11 „Innere Medizin“ eingetragen werden, wobei die Eintragung bei letzterem mit der Einschränkung „insbesondere für: Pneumologie“ zu versehen ist.

- Das Fachgebiet 02,48 „Neuropathologie“ wird umbenannt in „Klinische Pathologie und Neuropathologie“.

Bisher eingetragene Sachverständige sind – so sie nicht die Voraussetzungen für die Führung der betreffenden Facharztbezeichnung nach der ÄAO 2015 erfüllen – mit der Einschränkung „nur für: Neuropathologie“ zu versehen.

Fachärzte, die ihre Ausbildung gemäß der ÄAO 2006 absolviert haben und ihre Facharztbezeichnung beibehalten, sind bei einer Eintragung nach der Umbenennung der Fachgebietsbezeichnung ebenfalls mit der entsprechenden Einschränkung „nur für: Neuropathologie“ einzutragen.

- Das Fachgebiet 02,17 „Orthopädie und Orthopädische Chirurgie“ wird umbenannt in „Orthopädie und Traumatologie (Unfallchirurgie)“.

Bisher eingetragene Sachverständige sind – so sie nicht die Voraussetzungen für die Führung der betreffenden Facharztbezeichnung nach der ÄAO 2015 erfüllen – mit der Einschränkung „nur für: Orthopädie und Orthopädische Chirurgie“ zu versehen.

Fachärzte, die ihre Ausbildung gemäß der ÄAO 2006 absolviert haben und ihre Facharztbezeichnung beibehalten, sind bei einer Eintragung nach der Umbenennung der Fachgebietsbezeichnung ebenfalls mit der entsprechenden Einschränkung „nur für: Orthopädie und Orthopädische Chirurgie“ einzutragen.

- Das Fachgebiet 02,46 „Physiologie“ wird umbenannt in „Physiologie und Pathophysiologie“.

Bisher eingetragene Sachverständige sind – so sie nicht die Voraussetzungen für die Führung der betreffenden Facharztbezeichnung nach der ÄAO 2015 erfüllen – mit der Einschränkung „nur für: Physiologie“ zu versehen.

Fachärzte, die ihre Ausbildung gemäß der ÄAO 2006 absolviert haben und ihre Facharztbezeichnung beibehalten, sind bei einer Eintragung nach der Umbenennung der Fachgebietsbezeichnung ebenfalls mit der entsprechenden Einschränkung „nur für: Physiologie“ einzutragen.

- Das Fachgebiet 02,31 „Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie“ wird umbenannt in „Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie“. Bei den bisher eingetragenen Sachverständigen bedarf es keiner Änderung.
- Das Fachgebiet 02,38 „Sozialmedizin“ wird umbenannt in „Sozialmedizin (Public Health)“.

Bisher eingetragene Sachverständige sind – so sie nicht die Voraussetzungen für die Führung der betreffenden Facharztbezeichnung nach der ÄAO 2015 erfüllen – mit der Einschränkung „nur für: Sozialmedizin“ zu versehen.

Fachärzte, die ihre Ausbildung gemäß der ÄAO 2006 absolviert haben und ihre Facharztbezeichnung beibehalten, sind bei einer Eintragung nach der Umbenennung der Fachgebietsbezeichnung ebenfalls mit der entsprechenden Einschränkung „nur für: Sozialmedizin“ einzutragen.

- Das Fachgebiet 02,39 „Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin“ wird umbenannt in „Klinische Immunologie und Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin“.

Bisher eingetragene Sachverständige sind – so sie nicht die Voraussetzungen für die Führung der betreffenden Facharztbezeichnung nach der ÄAO 2015 erfüllen – mit der Einschränkung „nur für: Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin“ zu versehen.

Fachärzte für Immunologie gemäß der ÄAO 2006 sind bei einer Eintragung nach der Umbenennung der Fachgebietsbezeichnung ebenfalls mit der Einschränkung „nur für: Klinische Immunologie“ einzutragen. Aktuell ist kein Sachverständiger im Fachgebiet „Immunologie“ eingetragen.

- Das Fachgebiet 02,44 „Virologie“ wird umbenannt in „Klinische Mikrobiologie und Virologie“.

Bisher eingetragene Sachverständige sind – so sie nicht die Voraussetzungen für die Führung der betreffenden Facharztbezeichnung nach der ÄAO 2015 erfüllen – mit der Einschränkung „nur für: Virologie“ zu versehen.

Fachärzte, die ihre Ausbildung gemäß der ÄAO 2006 absolviert haben und ihre Facharztbezeichnung beibehalten, sind bei einer Eintragung nach der Umbenennung der Fachgebietsbezeichnung ebenfalls mit der entsprechenden Einschränkung „nur für: Virologie“ einzutragen.

2. Folgende Fachgebiete sind aufgrund der ÄAO 2015 zusammenzulegen:

- Das Fachgebiet 02,22 „Medizinische Leistungsphysiologie (Sportmedizin)“ wird in das umbenannte Fachgebiet 02,03 „Arbeitsmedizin und angewandte Physiologie

(einschließlich Sportmedizin)“ eingegliedert.

Die bisher im Fachgebiet „Medizinische Leistungsphysiologie (Sportmedizin)“ eingetragenen Sachverständigen sind – so sie nicht die Voraussetzungen für die Führung der betreffenden Facharztbezeichnung nach der ÄAO 2015 erfüllen – nach der Zusammenlegung entsprechend ihrer jeweiligen bisherigen Eintragung, also mit der Einschränkung „nur für: „Medizinische Leistungsphysiologie (Sportmedizin)“ oder „nur für: Medizinische Leistungsphysiologie“ oder „nur für: Sportmedizin“ zu versehen.

Fachärzte, die ihre Ausbildung gemäß der ÄAO 2006 absolviert haben und ihre Facharztbezeichnung beibehalten, sind bei einer Eintragung nach der Umbenennung der Fachgebietsbezeichnung ebenfalls mit der entsprechenden Einschränkung einzutragen.

- Das Fachgebiet 02,18 „Pathologie“ wird in das umbenannte Fachgebiet 02,48 „Klinische Pathologie und Neuropathologie“ eingegliedert. Bisher eingetragene Sachverständige sind – so sie nicht die Voraussetzungen für die Führung der betreffenden Facharztbezeichnung nach der ÄAO 2015 erfüllen – mit der Einschränkung „nur für: Pathologie“ bzw. „nur für: Neuropathologie“ zu versehen.

Fachärzte, die ihre Ausbildung gemäß der ÄAO 2006 absolviert haben und ihre Facharztbezeichnung beibehalten, sind bei einer Eintragung nach der Umbenennung der Fachgebietsbezeichnung ebenfalls mit der entsprechenden Einschränkung einzutragen.

- Das Fachgebiet 02,24 „Unfallchirurgie“ wird in das umbenannte Fachgebiet 02,17 „Orthopädie und Traumatologie (Unfallchirurgie)“ eingegliedert. Bisher eingetragene Sachverständige sind – so sie nicht die Voraussetzungen für die Führung der betreffenden Facharztbezeichnung nach der ÄAO 2015 erfüllen – mit der Einschränkung „nur für: Orthopädie und Orthopädische Chirurgie“ bzw. „nur für: Unfallchirurgie“ zu versehen.

Fachärzte, die ihre Ausbildung gemäß der ÄAO 2006 absolviert haben und ihre Facharztbezeichnung beibehalten, sind bei einer Eintragung nach der Umbenennung der Fachgebietsbezeichnung ebenfalls mit der entsprechenden Einschränkung einzutragen.

3. Folgendes Fachgebiet wird neu eröffnet:

- „Umweltmedizin“

Dieses Fachgebiet wird aufgrund anzunehmenden Bedarfs bei den Gerichten als Querschnittsmaterie neu geschaffen. Derzeit in der Gerichtssachverständigenliste mit

der Spezialisierung „Umweltmedizin“ in anderen Fachgebieten eingetragene Sachverständige sind in das neu geschaffene Fachgebiet zu überführen. Für künftige Eintragungen ist insbesondere auf die Absolvierung des diesbezüglichen Lehrgangs der Österreichischen Ärztekammer als Eintragungsvoraussetzung abzustellen.

4. Folgendes Fachgebiet wird aufgelassen:

- Fachgebiet 02,28 „Immunologie“

Dieses Fachgebiet ist in Hinkunft vom umbenannten Fachgebiet 02,39 „Klinische Immunologie und spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin“ umfasst. Aktuell ist kein Sachverständiger im Fachgebiet „Immunologie“ eingetragen.

5. Hinweise zu bestehenden Fachgebieten:

- Fachgebiet 02,11 „Innere Medizin“

Sachverständige, die eine internistische Ausbildung gemäß der ÄAO 2015 absolviert haben, sind, sofern sie kein zusätzliches internistisches Sonderfach absolviert haben, ohne Anmerkung zu ihrem Zertifizierungsumfang einzutragen. Ansonsten ist auf eine solche Spezialisierung mit dem Zusatz „insbesondere für:“ Bedacht zu nehmen. Bei der Eintragung ist abzuklären, für welches Sonderfach die Konkretisierung erfolgen soll; bei der Eintragung „insbesondere für: (internistisches Sonderfach)“ ist immer auch jedenfalls das Sonderfach „Innere Medizin“ umfasst. Bei bisher bereits mit der Einschränkung „nur für: (internistisches Sonderfach)“ im Fachgebiet „Innere Medizin“ eingetragenen Sachverständigen ist diese Einschränkung auch in Hinkunft beizubehalten.

- Fachgebiet 02,27 „Psychiatrische Kriminalprognostik“

Zu den Voraussetzungen einer Eintragung in dieses Fachgebiet darf zunächst auf die entsprechenden Ausführungen im Nomenklatur-Erlass 2007 Teil II vom 21.9.2007, BMJ-B11.852/0015-I 6/2007, verwiesen werden.

Darüber hinaus bietet die Österreichische Ärztekammer neuerdings den Lehrgang „Forensische kinder- und jugendpsychiatrische Gutachten“ an. Sachverständige, die diesen Lehrgang erfolgreich absolviert haben, sind grundsätzlich zu einer Eintragung in dieses Fachgebiet qualifiziert, wobei allenfalls ein entsprechender Spezialisierungsvermerk einzutragen ist.

III. Sachverständige in Kartellangelegenheiten

1. Die Fachgruppe 92,00 „Steuerwesen, Rechnungswesen“ wird umbenannt in „Steuerwesen, Rechnungswesen, Wettbewerbsökonomie“.

2. Innerhalb der umbenannten Fachgruppe „Steuerwesen, Rechnungswesen, Wettbewerbsökonomie“ wird das Fachgebiet „Wettbewerbsökonomie“ neu eröffnet.

Eine der im Kartell- und Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz 2017 vorgesehenen Maßnahmen ist die Überführung der Sachverständigen in Kartellangelegenheiten (§ 73 KartG 2005) in das allgemeine Gerichtssachverständigen-Regime. Damit sollen ua. die Mechanismen der Qualitätssicherung nach dem Sachverständigen- und Dolmetschergesetz auch für diese Sachverständigengruppe Anwendung finden. Die Sachverständigen in Kartellangelegenheiten sind daher künftig im Fachgebiet „Wettbewerbsökonomie“ in die Gerichtssachverständigenliste einzutragen; entsprechende Spezialisierungen sind mit dem Vermerk „insbesondere für:“, allfällige Beschränkungen mit dem Vermerk „nur für:“ bzw. „nicht für:“ kenntlich zu machen. Wie schon bisher in diesem Bereich soll aber die Listenführung zentralisiert werden: Für die im Fachgebiet „Wettbewerbsökonomie“ eingetragenen Sachverständigen ist bundesweit die Präsidentin des Handelsgerichts Wien zuständig (vgl. § 73 KartG 2005 idF des KaWeRÄG 2017).

Nach § 86 Abs. 6 KartG 2005 idF des KaWeRÄG 2017 ist die bisherige besondere Sachverständigenliste beim Kartellgericht nicht mehr weiter zu führen, wenn die aktuell (die Erläuterungen zum KaWeRÄG 2017 nehmen hier auf den voraussichtlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten § 73 KartG 2005 am 1. Mai 2017 Bezug) laufende Fünfjahresfrist des bisherigen § 73 Abs. 2 KartG 2005 abgelaufen ist (das ist der 15. November 2017). Sachverständige, die sich bis zu diesem Zeitpunkt nicht in die allgemeine SDG-Liste haben eintragen lassen (das geschieht nur auf deren Antrag; eine amtswegige „Übertragung“ findet nicht statt), verlieren dann die Eigenschaft als allgemein beeideten (es sei denn, sie wären im Zeitpunkt des Auslaufens der bisherigen Liste noch in einem Verfahren bestellt; diesfalls behalten sie diese Eigenschaft für das konkrete Verfahren).

IV. Änderungen im Bereich anderer Fachgebiete und Fachgruppen

1. Fachgebiet 04,31 „Klinische Psychologie (inklusive Suchtmittel, Traumatisierung, Neuropsychologie)“

Das Fachgebiet „Klinische Psychologie (inklusive Suchtmittel, Traumatisierung, Neuropsychologie)“ ist in „Klinische Psychologie“ umzubenennen.

Hintergrund dieser Änderung ist die aus der Praxis an das Bundesministerium für Justiz herangetragene Frage der Abgrenzung zwischen den Fachgebieten der Klinischen Psychologie und der Neuropsychologie, zu der in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Folgendes festzuhalten ist:

Der von der Berufsberechtigung als Klinischer Psychologe umfasste Tätigkeitsbereich ist in § 22 Psychologengesetz 2013 umschrieben. Dieser umfasst insbesondere auch die Erstellung

von klinisch-psychologischen Gutachten hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmalen oder Verhaltensformen im Kontext psychischer Störungen und Krankheitsbilder.

Seit 1. Juli 2014 besteht die Möglichkeit, dass Klinische Psychologen bis zu vier Hinweise auf Spezialisierungen in die Berufsliste der Klinischen Psychologen eintragen lassen und die Bezeichnung der Spezialisierungen in einem Klammerausdruck nach der Bezeichnung als „Klinischer Psychologe“ führen können.

Die Neuropsychologie als Teildisziplin der Klinischen Psychologie stellt eine solche mögliche Spezialisierung dar. Die berufsrechtlich korrekte Bezeichnung würde daher diesfalls lauten: „Klinischer Psychologe (Neuropsychologe)“.

Weitere Spezialisierungen innerhalb des Faches der Klinischen Psychologie können derzeit für die Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie und die Gerontopsychologie erworben werden.

Die bisherige Bezeichnung des Fachgebiets „04,31 Klinische Psychologie (inklusive Suchtmittel, Traumatisierung, Neuropsychologie)“ in der Gerichtssachverständigenliste erweckt den Eindruck eines abschließenden Katalogs solcher fachlicher Spezialisierungen. Um hier den generell von der SDG-Liste verfolgten Ansatz, die jeweiligen berufsrechtlichen Vorgaben in den korrespondierenden Fachgebieten abzubilden, nicht zu verlassen, soll in Hinkunft die Bezeichnung des Fachgebiets 04,31 auf „Klinische Psychologie“ verkürzt werden. Damit entfällt überdies das Erfordernis, mangels Erwerbs einer der bisher im Klammerausdruck genannten Spezialisierungen den Eintrag des Sachverständigen mit einer entsprechenden Einschränkung (etwa „nicht für: Neuropsychologie“) zu versehen.

Im Fall des Erwerbs einer bestimmten fachlichen Spezialisierung im Fach der Klinischen Psychologie ist eine Eintragung im Fachgebiet „Klinische Psychologie“ mit der jeweiligen Spezialisierung (etwa „insbesondere für: Klinische Neuropsychologie“, „insbesondere für: Suchtmittel“, „insbesondere für: Traumatisierung“) zu versehen. Die betroffenen Sachverständigen sind auf diese Möglichkeit der Eintragung einer Spezialisierung im Rahmen ihrer (Re-)Zertifizierung hinzuweisen.

Dabei ist auf das allfällige Bestehen der entsprechenden berufsrechtlichen Spezialisierung (und gegebenenfalls deren Eintragung in der Berufsliste der Klinischen Psychologen; vgl hiezu § 29 Abs. 5 Psychologengesetz 2013, der die Möglichkeit der Eintragung einer Spezialisierung in der Berufsliste regelt) zu achten. Derzeit werden in der Liste der Klinischen Psychologinnen und Psychologen, einsehbar unter <http://klinischepsychologie.ehealth.gv.at/>, die technischen Voraussetzungen geschaffen, um die Spezialisierungen als Auswahlkriterium im Suchfeld „Spezialisierungen“ zu nutzen.

2. Fachgebiet 68,20 „Gebäudeautomation, Gebäudetechnik, Zutrittskontrolle, Alarmsysteme“

Das Fachgebiet „Gebäudeautomation, Gebäudetechnik, Zutrittskontrolle, Alarmsysteme“ wird in „Gebäudeautomation, Gebäudetechnik, Zutrittskontrolle, Alarmsysteme, elektronische Sicherungsanlagen“ umbenannt.

Die derzeit im Fachgebiet 08,70 „Sicherungsanlagen gegenüber Angriffen“ in der Fachgruppe „Kriminologie, Schriftfach, Chiffrierwesen“ eingetragenen Sachverständigen sind bei der Rezertifizierung auf einen möglichen Wechsel des Fachgebiets hinzuweisen.

3. Fachgruppe 08,00 „Kriminologie, Schriftfach, Chiffrierwesen“

- Das Fachgebiet 08,11 „Handschriftenuntersuchung“ wird in „Handschriftenuntersuchung (Graphologie)“ umbenannt.
- Das Fachgebiet 08,13 „Urkundenuntersuchung“ wird aufgelassen. Bisher in diesem Fachgebiet eingetragene Sachverständige sind in das Fachgebiet 08,10 „Urkundenuntersuchung, Schriftwesen“ zu transferieren.

4. Fachgruppen 10,00 „Gesundheit“ und 60,00 „Maschinen, Anlagen, Geräte, Instrumente“

- In der Fachgruppe „Gesundheit“ wird das Fachgebiet „Sehhilfen: Brillen, Kontaktlinsen (inkl. Pflegemittel)“ neu eröffnet.
- Bislang mit der Einschränkung „nur für: Brillen, Kontaktlinsen, Sehhilfen“ (oder mit inhaltlich entsprechender Formulierung der Einschränkung) im Fachgebiet 60,10 „Optische Geräte“ eingetragene Sachverständige sind in das neue Fachgebiet „Sehhilfen: Brillen, Kontaktlinsen (inkl. Pflegemittel)“ in der Fachgruppe „Gesundheit“ zu transferieren und dort ohne Einschränkung einzutragen.
- Bislang mit der Spezialisierung „insbesondere für: Brillen, Kontaktlinsen, Sehhilfen“ (oder mit inhaltlich entsprechender Formulierung der Einschränkung) im Fachgebiet 60,10 „Optische Geräte“ eingetragene Sachverständige sind zusätzlich auch im neuen Fachgebiet „Sehhilfen: Brillen, Kontaktlinsen (inkl. Pflegemittel)“ in der Fachgruppe „Gesundheit“, dort jedoch ohne Spezialisierung, einzutragen.
- Wechselt ein Sachverständiger durch Übertragung in eine neue Fachgruppe, für die er bislang nicht eingetragen war, so ist über Antrag des Sachverständigen bei nächster Gelegenheit eine neue Ausweiskarte auszustellen.

5. Fachgebiet 72,01 „Hochbau und Architektur“

Das Fachgebiet „Hochbau und Architektur“ wird in „Hochbau, Architektur“ umbenannt.

6. Fachgebiet 17,47 „Historische Fahrzeuge, Restaurierung, Bewertung“

Das Fachgebiet „Historische Fahrzeuge, Restaurierung, Bewertung“ wird in „Historische Fahrzeuge (Oldtimer), Restaurierung, Bewertung“ umbenannt.

7. Fachgruppe 30,00 „Pflanzen (Aufzucht, Produkte, Wertermittlung)“

In der Fachgruppe „Pflanzen (Aufzucht, Produkte, Wertermittlung)“ wird das Fachgebiet „Schwimmteiche, Naturbäder, Biotope“ neu eröffnet.

V. Klarstellungen zu Praxisfragen im Bereich der Fachgruppe „Psychologie“:

Zur Frage, ob und inwieweit es Voraussetzung für die Eintragung in der Fachgruppe „Psychologie“ ist, dass der Sachverständige in die Liste der klinischen Psychologen oder in die Liste der Gesundheitspsychologen eingetragen ist:

Eine berufsrechtliche Grundlage für die Erstattung von klinisch-psychologischen bzw. gesundheitspsychologischen Gutachten ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz nur dann gegeben, wenn die betreffende Person in die Liste der klinischen Psychologen oder in die Liste der Gesundheitspsychologen eingetragen ist.

Bei den bislang in die Fachgruppe „Psychologie“ eingetragenen Sachverständigen ist im Hinblick darauf im Rahmen der Rezertifizierung auf den Umstand der aufrechten bzw. allenfalls nachzuholenden Eintragung in eine der genannten Berufslisten besonderes Augenmerk zu legen, soweit diese Sachverständigen klinisch-psychologische bzw. gesundheitspsychologische Gutachten erstatten.

Sollte eine Eintragung in die Liste der klinischen Psychologen nicht bestehen bzw. nicht nachgeholt werden, so käme jedenfalls eine Eintragung in das Fachgebiete 04,31 „Klinische Psychologie“ nicht in Betracht.

In diesem Zusammenhang wird überdies auf den Tätigkeitsvorbehalt gemäß § 22 Psychologengesetz 2013 zu Gunsten von in die Berufsliste eingetragenen klinischen Psychologinnen und Psychologen hingewiesen. Demnach ist die klinisch-psychologische Diagnostik in Bezug auf gesundheitsbezogenes und gesundheitsbedingtes Verhalten und Erleben sowie auf Krankheitsbilder und deren Einfluss auf das menschliche Erleben und Verhalten und darauf aufbauend die Erstellung von klinisch-psychologischen Befunden und Gutachten hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmale oder Verhaltensformen in Bezug auf psychische Störungen und Krankheitsbilder Angehörigen dieser Berufsgruppe vorbehalten.

Personen, die derartige Gutachten verfassen und nicht in die Liste der klinischen Psychologen eingetragen sind, könnten daher den Verwaltungsstraftatbestand des § 47 Psychologengesetz 2013 verwirklichen, dies ungeachtet einer allfälligen Eintragung als

allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in der Fachgruppe „Psychologie“.

In die Fachgruppe „Psychologie“ eingetragene Sachverständige sollten im Rahmen der Re-/Zertifizierung auch auf diese Problematik aufmerksam gemacht werden.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass von einer Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung des § 4a Abs. 2 letzter Satz zweiter Fall SDG (Ausnahme von der Sachkundeprüfung für bestimmte Berufsgruppen) im Bereich der Fachgruppe „Psychologie“ grundsätzlich nur bei in den beiden genannten Berufslisten eingetragenen Personen auszugehen sein wird, weil das Psychologengesetz 2013 nur für diese Personen die Erstattung von Gutachten gesetzlich festlegt (vgl. insbesondere § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 16 Abs. 1 Z 7 sowie § 22 Abs. 1 Z 2 iVm § 25 Abs. 1 Z 7 Psychologengesetz 2013).

VI. Dieser Erlass tritt mit **1. April 2017** in Wirksamkeit und ist für alle ab diesem Zeitpunkt vorzunehmenden Eintragungen in der SDG-Liste – unabhängig vom Datum der Antragstellung – anzuwenden.

Das Bundesministerium für Justiz ersucht, diesen Erlass allen mit der Rechtsprechung befassten Entscheidungsorganen zur Kenntnis zu bringen.

Der Erlass wird auch im Justiz-Intranet und in der Erlassdatenbank des RIS (eJABI) kundgemacht.